

Aktuelles aus der Rechtsprechung: Inflationsausgleichsprämie auch bei Elternzeit

Das Arbeitsgericht Essen¹ hat im Anwendungsbereich des TVöD VKA aktuell entschieden, dass auch Beschäftigte, die sich in Elternzeit befinden, einen Anspruch auf die im Tarifvertrag vereinbarten Inflationsausgleichszahlungen haben. Tarifliche Regelungen, die Zahlungen grundsätzlich nur bei einem Anspruch auf Entgelt vorsehen, verstoßen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Die Entscheidung des Arbeitsgerichts Essen ist aufgrund der vergleichbaren Anspruchsgrundlagen in der Anlage 1c AVR auch auf Einrichtungen der Caritas übertragbar. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Es bleibt daher abzuwarten, ob sich die Entscheidung auch in den weiteren Instanzen durchsetzen wird.

I. Worum ging es?

Das Arbeitsgericht Essen hatte über den Fall einer Mitarbeiterin im technischen Dienst zu entscheiden, die seit 2019 bei einer Kommune beschäftigt war. Von Sommer 2022 bis Sommer 2024 befand sie sich in Elternzeit. Noch während der Elternzeit begann sie im Dezember 2023 wieder in Teilzeit zu arbeiten.

Nach den Regelungen im öffentlichen Dienst im **Tarifvertrag Inflationsausgleich**² erhielten Beschäftigte im Juni 2023 zunächst eine einmalige Sonderzahlung, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und sie zugleich an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt hatten. In den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 waren darüber hinaus noch weitere monatliche Auszahlungen vorgesehen. Dabei wurde ebenso vorausgesetzt, dass im Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis bestand und Beschäftigte an mindestens einem Tag im Auszahlungsmonat Anspruch auf Entgelt hatten.

¹ ArbG Essen, Urteil v. 16.04.2024, 3 Ca 2231/23, abrufbar unter:

www.justiz.nrw.de/nrwe/arbgs/duesseldorf/arbge_essen/j2024/3_Ca_2231_23_Urteil_20240416.html

² Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise vom 22. April 2023 (TV Inflationsausgleich), abrufbar unter: www.vka.de/tarifvertraege-und-richtlinien/tarifvertraege/tv-inflationsausgleich

Die Arbeitgeberin zahlte daher an die Arbeitnehmerin keine Inflationsausgleichsprämie, solange diese sich noch in Elternzeit befand und nicht arbeitete. Während der Elternzeit, in der sie eine Teilzeittätigkeit ausübte, wurde ihr dann lediglich eine anteilige Prämie entsprechend ihres Beschäftigungsumfanges gewährt.

Die Lehrerin reichte daraufhin Klage ein. Sie war der Auffassung, dass durch den Ausschluss von Beschäftigten in Elternzeit in den tariflichen Regelungen zum Inflationsausgleich der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt sei. Zudem liegt eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gemäß § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)³ vor, da Mütter im Allgemeinen länger in Elternzeit gingen als Väter.

II. Wie hat das Arbeitsgericht Essen entschieden?

Nach Auffassung des Gerichts steht der Klägerin die Inflationsausgleichsprämie während der Elternzeit – auch für den Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung – in voller Höhe zu. Der Ausschluss von beschäftigten in Elternzeit verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitssatz⁴ sowie gegen das Willkürverbot. Die Differenzierung zu Beschäftigten, die Kinderkrankengeld bezögen oder Anspruch auf Krankengeldzuschuss hätten, der ihnen aufgrund der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gewährt wird, sei sachlich nicht nachvollziehbar. Auch diese beziehen keinerlei Arbeitgeberleistungen und erhalten dennoch eine Inflationsausgleichsprämie. Die zum maßgeblichen Zeitpunkt in Elternzeit befindliche Klägerin kann daher verlangen, so gestellt zu werden, als zähle sie zum Kreis der Begünstigten. Einen Anspruch auf Entschädigung nach dem AGG lehnte das Gericht jedoch ab.

III. Inflationsausgleichsprämie nach AVR Caritas

Gemäß der **Anlage 1c AVR** wird die Inflationsausgleichsprämie in zwei Teilbeträgen in Höhe von jeweils 1.500 Euro zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 ausgezahlt. Teilzeitbeschäftigte erhalten eine anteilige Prämie entsprechend ihres jeweiligen Beschäftigungsumfanges. Sie erhalten jedoch mindestens insgesamt 500 Euro. Dienstvereinbarungen können abweichende Auszahlungsmodalitäten vorsehen.

Nach den AVR sind ebenfalls nur Mitarbeitende anspruchsberechtigt, die an mindestens einem Tag im Auszahlungsmonat Anspruch auf Dienstbezüge haben. Anspruch auf Dienstbezüge sind auch sämtliche Arten der Entgeltfortzahlung aus den AVR sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss. Dem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt sind u.a. der Bezug von Kinderkrankengeld sowie Leistungen nach Mutterschutzgesetz

³ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), abrufbar unter: www.gesetze-im-internet.de

⁴ Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG), abrufbar, unter www.gesetze-im-internet.de

(Mutterschutzlohn, Mutterschaftsgeld). Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie scheidet somit auch nach der Anlage 1c aus, wenn ein Mitarbeitender den gesamten Auszahlungsmonat über in Elternzeit ist. Die AVR Vorschriften zur Inflationsausgleichsprämie sind mit der Regelung im öffentlichen Dienst vergleichbar. Somit ist das Urteil auch im Bereich der Caritas von Relevanz.

IV. Ausschlussfristen beachten!

Nach § 23 AVR sind Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend zu machen. Das Urteil ist zwar noch nicht rechtskräftig, dennoch sollten Beschäftigte, die sich in den Auszahlungszeiträumen in Elternzeit befinden, vorsorglich ihre Ansprüche beim Dienstgeber geltend machen, damit diese nicht verfallen.